



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.05.1997

KOM(97) 234 endg.

97/0143 (CNS)

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES

über eine Finanzhilfe
für Bulgarien

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

Nach mehreren Vorgesprächen mit der Kommission legte Bulgarien auf der hochrangigen G-24-Konsultativgruppen-Sitzung, die die Weltbank und die Europäische Kommission gemeinsam am 8. April in Brüssel veranstalteten, sein Ersuchen um Finanzhilfe seitens der Gemeinschaft und der Gruppe der 24 Industriestaaten vor. Die erbetene Finanzhilfe soll das Wirtschaftsprogramm der Regierung stützen, auf dessen Grundlage der Board (Exekutivdirektorium) des Internationalen Währungsfonds (IWF) am 11. April eine Beistandskreditvereinbarung mit 14-monatiger Laufzeit genehmigte.

Auf der G-24-Konsultativgruppen-Sitzung ging es darum, den bisherigen und künftigen Stabilisierungs- und Reformpfad Bulgariens zu überprüfen und sicherzustellen, daß die zur angemessenen Finanzierung des Regierungsprogramms erforderlichen externen Finanzmittel aufgebracht werden. Angesichts einer grundsätzlichen Einigung im Rat gab die Kommission auf der Sitzung ihre Absicht bekannt, eine Finanzhilfe der Gemeinschaft von bis zu 250 Mio. ECU für Bulgarien vorzuschlagen. Andere bilaterale Geber haben ebenfalls Unterstützungsbereitschaft zu erkennen gegeben.

Bulgariens Beziehungen mit der Europäischen Union unterliegen dem Assoziierungsabkommen, das am 1. Februar 1995 in Kraft trat. Am 14. Dezember 1995 beantragte Bulgarien die Unionsmitgliedschaft. Der Antrag wird zur Zeit von der Kommission geprüft.

Der Rat hat bereits zwei Finanzhilfemaßnahmen für Bulgarien beschlossen, jeweils im Zusammenhang mit IWF-unterstützten Wirtschafts Anpassungsprogrammen. Ein erstes Darlehen in Höhe von 290 Mio. ECU wurde 1991 beschlossen und 1991 und 1992 in zwei Tranchen ausgezahlt. Ein zweites Darlehen wurde im Oktober 1992 beschlossen. Wegen wiederholter wirtschaftspolitischer Fehlentwicklungen trat bei der Auszahlung jedoch eine große Verzögerung ein. Eine erste Tranche wurde 1994 ausgezahlt, die letzte Tranche erst 1996.

2. WIRTSCHAFTSLAGE SOWIE STABILISIERUNGS- UND REFORMFortsCHRITTE

Bulgarien kommt nun langsam aus seinen gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten heraus. Nach einer Zeit größter Instabilität 1996, in der das BIP um rund 10 % zurückging, und den durch Hyperinflation geprägten ersten Wochen des Jahres 1997 sind rasch erhebliche Fortschritte bei der Wiederherstellung einer gewissen wirtschaftlichen und politischen Stabilität erzielt worden.

Bulgariens Übergang zur Marktwirtschaft hat sich bisher als besonders schwierig erwiesen. Die Wirtschaftsreformen liefen unter außergewöhnlich ungünstigen Bedingungen an. Die zentrale Verwaltungswirtschaft hinterließ eine übermäßig

stark entwickelte Schwerindustrie, die sich u.a. auf künstlich niedriggehaltene Energiepreise und lasche Umweltvorschriften stützte, während der traditionell wettbewerbsfähige Agrarsektor systematisch vernachlässigt worden war. Nach 1990 hatte das Land auch eine Anzahl gravierender externer Schocks hinzunehmen:

- Zusammenbruch des Handels mit dem RGW und insbesondere der UdSSR, von der Bulgarien besonders abhängig war;
- Anstieg der Energieeinfuhrpreise auf Weltmarktniveau nach Wegfall der billigen sowjetischen Energielieferungen;
- mangelnder Zugang zu kommerziellen Krediten infolge des einseitigen Schuldenmoratoriums, das im März 1990 verkündet wurde;
- Auswirkungen der internationalen Embargos gegen Irak und Serbien.

Unter diesen schwierigen Umständen unternahm Bulgarien einen späten, aber kühnen Anlauf zur Wirtschaftsreform. Die Preise der meisten Güter wurden freigegeben, Subventionen drastisch verringert, ein floatender Wechselkurs eingeführt und das staatliche Außenhandelsmonopol aufgegeben. Auch bei der rechtlichen Grundlegung einer marktwirtschaftlichen Ordnung kam man gut voran. Mitte 1992 war ein großer Teil der Vorschriften in Kraft.

Der Strukturwandel indes kam nur langsam voran. Nach Anfangserfolgen blieb die Umstrukturierung von Staatsunternehmen stecken, da der politische und gesellschaftliche Konsens, der die Reform trug, zusammenzubrechen begann. Trotzdem kam 1994 zwischen Bulgarien und seinen kommerziellen Gläubigern ein Abkommen über die Reduzierung der kommerziellen Schulden und des Schuldendienstes (Debt and Debt Service Reduction, DDSR) zustande und wirkte sich offensichtlich positiv auf das Vertrauen aus; Bulgarien erzielte zwei Jahre lang recht gute Wirtschaftsergebnisse. Das Bruttoinlandsprodukt nahm 1994 um 1,8 % und 1995 um 2,6 % zu. Anfang 1996 war die Inflation auf Jahresbasis auf unter 30 % gefallen.

Die makroökonomische Erholung fand nicht auf solider Grundlage statt, da eine Strukturreform ausgeblieben war. Ab der zweiten Hälfte 1995 zeichnete sich ab, daß der Aufschwung nicht von Dauer sein werde. Die Entwicklung der Industrieproduktion verlangsamte sich, die Zahlungsbilanz gab nach, und Anfang 1996 geriet die Landeswährung auf dem Devisenmarkt unter Druck. Privatpersonen verloren ihr Vertrauen in das Bankensystem, hoben ihre Ersparnisse ab und wechselten sie in Dollars um. Eine drastische Abwertung des Lew trat ein. Sie setzte sich bis Februar dieses Jahres fort; bis dahin hatte der Lew gegenüber dem Stand von April 1996 rund 95 % seines Außenwerts verloren.

Durch die Hyperinflation verfiel der Realwert der Löhne und Renten auf kümmerlichstes Niveau: Anfang 1997 lag der durchschnittliche Monatslohn unter 15 USD, die durchschnittliche Rente nur noch bei 4 USD. Angesichts dieser verzweifelten Lage beschloß die Europäische Union, 20 Mio. ECU aus dem PHARE-Programm auf ein Sonderprogramm zur Stützung des Netzes der sozialen Sicherung zu verwenden.

3. DAS MITTELFRISTIGE WIRTSCHAFTSPROGRAMM BULGARIENS

Im Gefolge der einschneidenden Wirtschaftskrise des Winters 1996/97 hat sich ein neuer Konsens über die Notwendigkeit marktorientierter Reformen ergeben. Die Interimsregierung, die bis zu den Parlamentswahlen am 19. April eingesetzt wurde, erhielt das Sondermandat, mit den internationalen Finanzinstitutionen und anderen Geldgebern eine Vereinbarung über die Unterstützung eines Wirtschaftsreformprogramms auszuhandeln.

Im Rahmen des von der Regierung vorgelegten Wirtschaftsprogramms, das der Vereinbarung mit dem IWF zugrunde liegt, verpflichtet sich Bulgarien, ein "Currency-Board"-System einzuführen; dies geschieht voraussichtlich im Juni dieses Jahres. Diese Regelung bedeutet, daß ein fester Wechselkurs festgelegt und der Umlauf an Landeswährung durch eine Garantie der Zentralbank begrenzt wird, Landeswährung gegen Devisen zum festgesetzten Wechselkurs einzutauschen. Der Erfolg dieser Politik hängt entscheidend davon ab, ob die Regierung eine verantwortungsbewußte Haushaltspolitik betreibt. Das Programm umfaßt des weiteren ehrgeizige Ziele für die rasche Privatisierung des Unternehmenssektors und des Bankensystems, die Freigabe der Preise und die Agrarreform. Dieses tiefgreifende Strukturreformpaket dürfte von der Weltbank über ein Darlehen zur Anpassung des Finanz- und des Unternehmenssektors (Financial and Enterprise Sector Adjustment Loan) unterstützt werden. Weitere Gelder will die Weltbank zur Unterstützung der Umstrukturierung in der Landwirtschaft und zur Verbesserung des Netzes der sozialen Sicherung vergeben.

Die in Staatsbesitz befindlichen Unternehmen und Banken sollen dem Programm zufolge bis Ende 1998 vollständig privatisiert sein. Da das Vertrauen in die Solidität des Bankensektors ein weiterer Schlüsselfaktor für das Funktionieren des Currency-Board-Systems ist, sollen die Eigenmittelstandards schrittweise verstärkt werden, so daß alle Banken bis Mitte 1998 den Basler Eigenmittelstandards nachzukommen haben. Auch sollen ausländische Investitionen im Bankensektor und in der gewerblichen Wirtschaft gefördert werden.

Die Umsetzung des Programms hat mit der Freigabe fast aller Preise eingesetzt; ausgenommen sind fünf Grundnahrungsmittel, für deren Subventionierung aus Haushaltsmitteln strenge Obergrenzen festgesetzt wurden. Die Regierung hat drastische Preiserhöhungen für Kraftstoff und Versorgungsleistungen vorgenommen, um die Verluste öffentlicher Unternehmen in diesen Sektoren einzudämmen.

Im Agrarsektor ist geplant, die Bodenrestitution zu beschleunigen. Zusammen mit Preisfreigabe und umfassender Privatisierung soll dies zur Entwicklung eines Grundstücksmarktes und zur Erholung der Agrarproduktion beitragen. Der Grundstücksmarkt soll auch durch eine Gesetzesreform gefördert werden, durch die Verpachtung und hypothekarische Belastung von Agrarland erleichtert werden.

4. ZAHLUNGSBILANZENTWICKLUNG UND FINANZIERUNGSBEDARF

Seit der DDSR-Transaktion bedient Bulgarien seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland pünktlich.

Nach vorläufigen Schätzungen weist die Leistungsbilanz für 1996 einen kleinen Überschuß auf. Das gleiche wird auch für 1997 und 1998 erwartet. Die Zahlungsbilanzprobleme Bulgariens betreffen hauptsächlich die Kapitalbilanz. Große Kapitalabflüsse 1996 standen offensichtlich mit dem Vertrauensverlust des Bankensystems in Zusammenhang. Zwar dürfte dies nicht mehr eintreten, doch muß Bulgarien auch in den nächsten Jahren mit einem Nettokapitalabfluß rechnen, da die Tilgungszahlungen für die Auslandsschulden nur zum Teil durch Kapitalzuflüsse aufgrund ausländischer Direktinvestitionen ausgeglichen werden. Zur Zeit ist Bulgarien nicht in der Lage, Gelder auf den internationalen Kapitalmärkten aufzunehmen. Da außerdem die Zentralbank neue Währungsreserven aufbauen muß, beläuft sich die externe Finanzierungslücke für 1997/98 auf etwa 1,9 Mrd. USD.

Zur Unterstützung des bulgarischen Reformprogramms gewährte der Internationale Währungsfonds Bulgarien am 11. April eine Bereitschaftskreditvereinbarung mit 14-monatiger Laufzeit und einem Volumen von 372 Mio. SZR (510 Mio. USD) und die Möglichkeit der Inanspruchnahme von 107 Mio. SZR (148 Mio. USD) im Rahmen der Getreidekomponente der Kompensationsfazilität für Exporterlösausfälle und unerwartete externe Störungen (Compensatory and Contingency Financing Facility, CCF). Außerdem wird erwartet, daß die Weltbank zwei Darlehen zur Anpassung des Finanz- und des Unternehmenssektors, einen Anpassungskredit für den Agrarsektor sowie Unterstützung für die Reform des Systems der sozialen Sicherheit in Höhe von insgesamt über 250 Mio. USD vergibt. Weitere 400 Mio. USD werden als Privatisierungserlöse veranschlagt. Unter Berücksichtigung der auf diesem Wege sowie vom IWF und der Weltbank aufgebrachten Mittel wird geschätzt, daß für die Programmlaufzeit noch eine Finanzierungslücke in Höhe von 550 Mio. USD verbleibt.

Es ist höchst fraglich, ob Bulgarien sein Strukturanpassungsprogramm umsetzen und seinen externen finanziellen Verbindlichkeiten nachkommen kann, wenn diese Restlücke nicht geschlossen wird. Versuche, die Wirtschaftsreformen in Bulgarien wieder in Gang zu bringen, könnten zunichte werden, noch bevor mit ihnen wirklich begonnen wurde. Die Position der Reformkräfte würde ernsthaft untergraben.

Der Erfolg des Programms der bulgarischen Regierung hängt in erster Linie davon ab, ob die Regierung das Programm energisch umsetzt. Erforderlich ist aber auch eine angemessene Reaktion der internationalen Staatengemeinschaft und insbesondere der Europäischen Union. Für die Glaubwürdigkeit der Union ist es von Bedeutung, daß sie einem assoziierten Land und möglichen künftigen Mitglied der Union angemessene Hilfe gewährt.

5. VORGESCHLAGENE WEITERE FINANZHILFE UND HAUPTMERKMALE DES DARLEHENS

Die Kommission schlägt vor, daß die Gemeinschaft Bulgarien ein Zahlungsbilanzdarlehen von bis zu 250 Mio. ECU mit einer Laufzeit von höchstens zehn Jahren zur Verfügung stellt. Die vorgeschlagene Darlehenslaufzeit entspricht den mittelfristigen Zahlungsbilanzaussichten Bulgariens, auf das in den kommenden Jahren ein erheblicher Finanzierungsbedarf zukommen dürfte.

Die Finanzhilfe würde im Zusammenhang mit der gegenwärtigen IWF-Bereitschaftskreditvereinbarung gewährt und käme zu den Mitteln, die von den internationalen Finanzierungsinstitutionen und bilateralen Gebern aufgebracht werden, ergänzend hinzu.

Die Finanzhilfe würde in zwei Tranchen freigegeben, sofern bei dem mit dem IWF vereinbarten Wirtschaftsprogramm und im Bereich der Strukturreformen zufriedenstellende Fortschritte erzielt werden. Dazu gehört auch die Erfüllung einer Reihe von Leistungskriterien, die zwischen der bulgarischen Regierung und der Kommission in Absprache mit dem Währungsausschuß vereinbart würden. Die tatsächliche Auszahlung fände unter der Voraussetzung statt, daß Bulgarien weiterhin allen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland nachkommt.

Wie bei vergleichbaren Operationen zugunsten anderer Partnerländer würde die Gemeinschaft die Mittel durch Anleihen am Markt mit einer Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt aufbringen und sie sodann an Bulgarien weiterreichen. Anleihe- und Darlehenstransaktionen wären vollkommen erfolgsneutral und ohne jedes kommerzielle Risiko für die Gemeinschaft.

Auf den Haushalt der Gemeinschaft würde sich ein Beschluß, Bulgarien eine Finanzhilfe von bis zu 250 Mio. ECU zur Verfügung zu stellen, darin auswirken, daß entsprechend dem Garantiefondsmechanismus eine Reserve von 37,5 Mio. ECU in den Fonds einzustellen wäre.

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES
über eine Finanzhilfe für Bulgarien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat den Währungsausschuß gehört, bevor sie ihren Vorschlag vorgelegt hat.

Bulgarien hat tiefgreifende politische und wirtschaftliche Reformen eingeleitet und unternimmt substantielle Anstrengungen zur Einführung einer offenen Marktwirtschaft.

Bulgarien und die Europäische Union haben ein Europaabkommen geschlossen, durch das ein Assoziierungsverhältnis geschaffen wurde.

Mit Beschluß 91/311/EWG³ beschloß der Rat, Bulgarien ein mittelfristiges Darlehen in Höhe von 290 Mio. ECU zu gewähren, um damit zur Stützung der Zahlungsbilanz dieses Landes beizutragen. Mit Beschluß 92/511/EWG⁴ beschloß der Rat, Bulgarien eine weitere Finanzhilfe in Höhe von 110 Mio. ECU zu gewähren.

Zur Stärkung des Finanzsektors und zur Beschleunigung der Privatisierung bedarf es jedoch zusätzlicher Anpassungs- und Reformmaßnahmen in Bulgarien.

Bulgarien hat sich mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) im April 1997 auf ein Wirtschaftsprogramm geeinigt, das durch eine Bereitschaftskreditvereinbarung unterstützt werden soll.

1

2

3 ABl. Nr. L 174 vom 3.7.1991, S. 36.

4 ABl. Nr. L 317 vom 31.10.1992, S. 94.

Die bulgarische Regierung hat, um finanzielle Unterstützung durch die internationalen Finanzinstitutionen, die Gemeinschaft und andere bilaterale Geber nachgesucht. Über den geschätzten Finanzbetrag hinaus, der von privater Seite und vom IWF und der Weltbank aufgebracht werden könnte, ist für die Programmlaufzeit noch eine Finanzierungslücke mit einem Umfang von etwa 550 Mio. USD zu schließen, damit die Reserveposition Bulgariens gestärkt wird und die wirtschaftspolitischen Ziele, die mit den Reformmaßnahmen der Regierung verknüpft sind, Unterstützung erhalten.

Die Gewährung eines neuen langfristigen Darlehens der Gemeinschaft an Bulgarien ist eine angemessene Maßnahme, um die Zahlungsbilanz des Landes zu stützen und die Reserveposition zu stärken.

Das Gemeinschaftsdarlehen sollte von der Kommission verwaltet werden.

Der Vertrag sieht nur in Artikel 235 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor -

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Die Gemeinschaft stellt Bulgarien eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Höchstbetrag von 250 Mio. ECU und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren zur Verfügung, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation sicherzustellen und die Reserveposition des Landes zu stärken.

2. Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die Bulgarien als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Kommission verwaltet das Darlehen in enger Absprache mit dem Währungsausschuß und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem Internationaler Währungsfonds und Bulgarien.

Artikel 2

1. Die Kommission wird ermächtigt, mit den bulgarischen Behörden nach Anhörung des Währungsausschusses die wirtschaftspolitischen Auflagen zu vereinbaren, an die das Darlehen geknüpft ist. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen in Einklang stehen.

2. Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß und in enger Koordinierung mit dem IWF, ob die Wirtschaftspolitik Bulgariens mit den Darlehenszielen übereinstimmt und ob die Darlehensbedingungen eingehalten werden.

Artikel 3

1. Das Darlehen wird Bulgarien in zwei Tranchen zur Verfügung gestellt. Die Freigabe der ersten Tranche erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 sowie der ersten Überprüfung der mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Bereitschaftskreditvereinbarung.
2. Die zweite Tranche wird vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 sowie der Fortsetzung der Bereitschaftskreditvereinbarung frühestens ein Quartal nach Bereitstellung der ersten Tranche freigegeben.
3. Die Mittel werden an die bulgarische Nationalbank ausgezahlt.

Artikel 4

1. Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden mit gleicher Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechselkurs- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.
2. Auf Ersuchen Bulgariens trägt die Kommission dafür Sorge, daß eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls ausgeführt wird.
3. Auf Ersuchen Bulgariens kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Eine Refinanzierung oder Neufestsetzung erfolgt nach Maßgabe von Absatz 1 und darf weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum Zeitpunkt dieser Transaktion noch geschuldeten Kapitalbetrags, ausgedrückt zum jeweiligen Wechselkurs, führen.
4. Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Transaktion entstehen, gehen zu Lasten Bulgariens.
5. Der Währungsausschuß wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen unterrichtet.

Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt eine Bewertung ab.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN

1. Bezeichnung der Maßnahme

Finanzhilfe für Bulgarien

2. Haushaltslinie

Haushaltslinie B0-2132: Garantie für die Darlehensfazilität der Gemeinschaft für Bulgarien (durch einen Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushalt zu schaffen)

3. Rechtsgrundlage

Artikel 235 EG-Vertrag

4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

a) *Beschreibung*

Bereitstellung eines Darlehens der Gemeinschaft (die Mittel hierfür werden durch Anleihen der Gemeinschaft auf den internationalen Kapitalmärkten aufgebracht) in Höhe von bis zu 250 Mio. ECU zur Stützung der Anpassungs- und Reformbemühungen Bulgariens.

b) *Begründung*

Die langfristige Tragbarkeit der Zahlungsbilanzlage Bulgariens hängt in hohem Maße von externen Finanzhilfen aus offiziellen Quellen ab.

5. Einstufung der Ausgaben

Obligatorisch

6. Art der Ausgaben

Mögliche Inanspruchnahme einer Haushaltsgarantie für Gemeinschaftsanleihen zur Finanzierung des Darlehens an Bulgarien.

7. Finanzielle Auswirkungen

a) *Berechnungsweise*

Es wird ein Vermerk z.E. vorgeschlagen, da sich Umfang und Zeitpunkt eines etwaigen Rückgriffs auf die genannte Haushaltslinie nicht im voraus bestimmen lassen und da erwartet wird, daß die Haushaltsgarantie nicht in Anspruch genommen wird.

b) *Auswirkungen auf die Interventionsmittel*

Nur im Falle einer effektiven Inanspruchnahme der Garantie.

c) *Finanzierung der Interventionsausgaben*

Bei Inanspruchnahme der Haushaltsgarantie:

- Rückgriff auf den durch die Ratsverordnung (EWG, Euratom) Nr. 2728 vom 31. Oktober 1994 errichteten Garantiefonds.
- Reichen die im Garantiefonds verfügbaren Mittel nicht aus, so würden zusätzliche Zahlungen aus dem Haushalt geleistet, unter Nutzung
 - einer bei der Garantiereserve vorhandenen Marge,
 - verspäteter Zahlungen an den Haushalt, für die die Haushaltsreserve in Anspruch genommen wurde (nach Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung) oder
 - einer im Rahmen des Plafonds der Rubrik 4 der finanziellen Vorausschau oder aufgrund einer Umschichtung innerhalb dieser Rubrik vorhandenen Marge.
- Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Ratsverordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 vom 29.5.1989 Anwendung.

8. Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Die Mittel werden direkt an die Zentralbank des Empfängerlandes ausgezahlt, und zwar erst, nachdem die Kommissionsdienststellen in Absprache mit dem Währungsausschuß und in Verbindung mit IWF und Weltbank festgestellt haben, daß die in dem Land durchgeführten makroökonomischen Maßnahmen zufriedenstellend und die mit der Finanzhilfe verknüpften besonderen Auflagen erfüllt sind.

9. Kostenwirksamkeitsanalyse

a) *Gründe für die Maßnahme und ihre Ziele*

Die Finanzhilfe würde die makroökonomischen Reformbemühungen des Empfängerlandes unterstützen und käme ergänzend zu der Finanzierung hinzu, die die internationale Staatengemeinschaft dem Land im Rahmen von dem mit dem IWF abgestimmten Programm gewährt; dadurch würden der Übergang des Landes zur Marktwirtschaft unterstützt, seine Wachstumsaussichten verbessert und soziale Spannungen abgemildert.

b) *Beobachtung und Bewertung*

Die Finanzhilfe ist makroökonomischer Art; Beobachtung und Bewertung ihrer Umsetzung erfolgen im Rahmen des IWF-unterstützten Anpassungs- und Reformprogramms, das Bulgarien durchführt.

Die Beobachtung der Maßnahme durch die Kommissionsdienststellen geschieht auf der Grundlage eines spezifischen Systems makroökonomischer und strukturpolitischer Indikatoren, die mit den Behörden des Empfängerlands zu vereinbaren sind. Die Kommissionsdienststellen werden außerdem weiterhin enge Verbindung mit dem IWF und der Weltbank halten und sich deren Beurteilung der Stabilisierungs- und Reformergebnisse in Bulgarien zunutze machen.

In dem Vorschlag für den Ratsbeschluß ist vorgesehen, daß die Kommission einen Jahresbericht für Kommission und Rat erstellt und dabei eine Bewertung der Maßnahme abgibt.

10. Verwaltungsausgaben

Es handelt sich um eine Sondermaßnahme, durch die sich die Zahl der Kommissionsbediensteten nicht erhöht.

ANHANG
 FÜR DIE RÜCKSTELLUNGEN IM GARANTIEFONDS IM JAHR 1997 BENÖTIGTE
 HAUSHALTSMITTEL UND MARGE IM RAHMEN DER RESERVE FÜR DARLEHEN
 UND DARLEHENSGARANTIEEN FÜR DRITTLÄNDER
 (IN MIO. ECU)

<u>Transaktion</u>	<u>Berechnungsgrundlage</u>	<u>Rückstellungen im Garantiefonds¹</u>	<u>Reservemarge</u>
			329 ²
<u>Beschlossen³</u>			
Projektgebundene Hilfe			
EIB/MED	-14	-1,71	330,7
EIB/Entwicklungsländer LA	-38	-5,32	336,0
EIB/Südafrika	55	8,25	327,8
EIB/Mandatserneuerungen ⁴	1536,5	230,48	97,3
Finanzhilfen			
Slowakei (Aufhebung)	-130	-18,20	115,5
Belarus (Aussetzung)	- 25	-3,75	119,3
<u>Vorgeschlagen</u>			
Projektgebundene Hilfe			
EIB/Türkei ⁵	105	15,75	103,5
EIB/Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ⁶	35	5,25	98,3
EIB/ Kroatien ⁷	49	7,35	90,9
Finanzhilfe			
Armenien, Georgien und gegebenenfalls Tadschikistan ⁸	170	25,50	65,4
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ⁹	40	6,00	59,4
Bulgarien ⁹	250	37,50	21,9

¹ Nach den Rückstellungsregeln der Ratsverordnung (EG, EURATOM) Nr. 2728/94 vom 31. Oktober 1994. Nach einer ersten Inanspruchnahme des Garantiefonds wurde die Einzahlungsquote für neue Transaktionen 1995 gemäß Artikel 5 der Verordnung von 14 % auf 15 % angehoben. Für alle neuen Finanzhilfetransaktionen sind 15 % in den Fonds eingestellt worden.

² Reservebetrag für 1997 nach der finanziellen Vorausschau

³ In den Fonds einzustellende Berichtigungsbeträge, entsprechend dem Anhang zur Ratsverordnung Nr. 2728/94

⁴ Ratsentscheidung vom 14. April 1997

⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine besondere Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei (KOM(95)389 endg.)

⁶ Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens mit der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (KOM(96) 533 endg.) vom 25. November 1996

⁷ Kooperationsabkommen EG/Kroatien (SEK(95) 180 endg.). Verhandlungen sind seit Sommer 1995 ausgesetzt. Es ist daher unwahrscheinlich, daß diese Transaktion 1997 durchgeführt wird.

⁸ Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Rates (KOM(97) 24 endg.) vom 3. Februar 1997

⁹ Vorschlag der Kommission

ISSN 0254-1467

KOM(97) 234 endg.

DOKUMENTE

DE

01 11

Katalognummer : CB-CO-97-225-DE-C

ISBN 92-78-19798-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg